

IV. Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB als Teil des Lageberichts

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Colonia Real Estate AG betrug zum Ende des Berichtszeitraums EUR 31.305.990,00 (Vorjahr: EUR 28.460.000,00) und ist eingeteilt in 31.305.990 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt rechnerisch EUR 1,00. Alle Aktien sind mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Beschränkungen, Sonderrechte oder ähnliche Vereinbarungen bezüglich der Aktien bestehen nicht. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sowie Stimmrechtskontrollen beteiligter Arbeitnehmer bestehen ebenfalls nicht.

In Übereinstimmung mit der Satzung der Colonia Real Estate AG haben Vorstand und Aufsichtsrat am 13. Oktober 2010 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 28.460.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch eine teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals um EUR 2.845.990 auf EUR 31.305.990 zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden am 14. Oktober 2010 erfolgreich platziert. Bei einem Preis pro Aktie von EUR 3,80 wurde ein Bruttoemissionserlös von rund EUR 10,8 Mio. erzielt.

Kapitalbeteiligungen, die 10% der Stimmrechte übersteigen

Die TAG Immobilien AG, Hamburg, hält zum Bilanzstichtag 29,82% der Stimmrechte an der Colonia Real Estate AG und ist damit größter Einzelaktionär der Gesellschaft. Weitere Kapitalbeteiligungen über 10% sind dem Vorstand nicht bekannt.

Vorschriften zur Satzungsänderung sowie zur Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Änderungen der Satzung der Colonia Real Estate AG bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung mit mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; die §§ 179 ff AktG finden Anwendung.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 AktG. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest und benennt den Vorsitzenden des Vorstands.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien

Der Vorstand der Colonia Real Estate AG kann neue Aktien grundsätzlich nur auf Grundlage von Hauptversammlungsbeschlüssen ausgeben. Zum 31. Dezember 2010 verfügte die Gesellschaft über Genehmigtes Kapital von bis zu EUR 11.384.010, das sich wie folgt zusammensetzt:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. Juli 2012 gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 9.332.800,00 durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2007“).

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 7. Juli 2014 durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.874.000,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2009“).

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. Juni 2015 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 177.210,00 durch die Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2010“).

Die Satzung der Colonia AG sieht im Hinblick auf das Genehmigte Kapital 2007, das Genehmigte Kapital 2009 sowie das Genehmigte Kapital 2010 vor, dass der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Neben diesen genehmigten Kapitalien bestehen folgende bedingte Kapitalien:

Nach § 4 Abs. 3 (b) der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 316.000,00, eingeteilt in bis zu 316.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital III“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund des „Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2006“ gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von gewährten Bezugsrechten tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Nach § 4 Abs. 3 (c) der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.505.993,00, eingeteilt in bis zu 1.505.993 auf den Inhaber lautende Stückaktien, durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht („*Bedingtes Kapital IV*“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 27. Juni 2005 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 6. Juni 2006 und vom 4. Juli 2007 von der Gesellschaft begeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von gewährten Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Eine Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 55,0 Mio. wurde im Dezember 2006 begeben.

Nach § 4 Abs. 3 (d) der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 110.000,00, eingeteilt in bis zu 110.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht („*Bedingtes Kapital V*“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund des „*Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007*“ gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von gewährten Aktienoptionen durch die Bezugsberechtigten tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Nach § 4 Abs. 3 (e) der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 3.124.247,00 durch Ausgabe von bis zu 3.124.247 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („*Bedingtes Kapital VI*“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. von Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung am 19. Juni 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen Tochtergesellschaften begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Eine Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 11,4 Mio. wurde im Mai 2010 begeben.

Nach § 4 Abs. 3 (f) der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 339.000,00 durch Ausgabe von bis zu 339.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („*Bedingtes Kapital VII*“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur

Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund des „*Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2008*“ gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und diese nicht durch Übertragung eigener Aktien der Gesellschaft erfüllt werden.

Befugnisse des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

Von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 zum Erwerb eigener Aktien hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2010 keinen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 23. Juni 2015. Zum Berichtszeitpunkt hielt die Gesellschaft 2.501 eigene Aktien.

Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Einzelne Finanzierungsverträge der Colonia Real Estate AG enthalten die für solche Verträge üblichen Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels. Bei Verstoß gegen vereinbarte Informationsregelungen oder bei einem Kontrollwechsel kann der Darlehensgeber die Darlehen fällig stellen. Die meisten Darlehensverträge sind auf Ebene der Tochtergesellschaften der Colonia Real Estate AG geschlossen, so dass das Risiko einer einseitigen Kündigung durch den Darlehensnehmer bei einem Kontrollwechsel auf Ebene der Muttergesellschaft für gering erachtet wird.

Die Emissionsbedingungen beider Wandelschuldverschreibungen der Colonia Real Estate AG (WKN: AOLDSA sowie A1EMFA) sehen Sonderkündigungsrechte der Gläubiger im Falle eines Kontrollwechsels auf Ebene der Colonia Real Estate AG vor. Ein Kontrollwechsel liegt u.a. vor, wenn eine oder mehrere Personen, die gemeinsam handeln, Kontrolle über die Gesellschaft erwerben. Kontrolle wird u.a. definiert als eine Übernahme von mehr als 50% der Stimmrechte an der Colonia Real Estate AG. Wird nach einem angezeigten Kontrollwechsel das Kündigungsrecht durch die Gläubiger ausgeübt, so hat die Colonia die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem angewachsenen Nennbetrag einschließlich etwaiger, aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Kontrollwechsel erfolgte mit Meldung der TAG Immobilien AG vom 15. Februar 2010, die die Überschreitung von 50% am Aktienkapital der Colonia vermeldet hat.

Entschädigungsvereinbarungen, die im Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands getroffen sind

Die Vorstandsmitglieder sind gemäß den Regelungen ihrer Anstellungsverträge berechtigt, ihre Anstellungsverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Vorstandsamt niederzulegen, soweit ein Dritter allein oder durch ihm gemäß § 30 WpÜG zuzurechnende Stimmrechte die Kontrolle über die Gesellschaft gemäß §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG erlangt. Dieses Recht steht den jeweiligen Vorstandsmitgliedern auch in weiteren Übernahmefällen zu, welche im Einzelnen vertraglich bestimmt sind, etwa im Fall des Erwerbs der Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Für den Fall eines vorzeitigen Verlustes des Vorstandsamtes aufgrund eines Kontrollwechsels auf Aktionärsseite haben die betroffenen Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf eine Abgeltungszahlung. Die Change-of-Control-Regelungen in den Vorstandsverträgen regeln dabei verschiedene Fallgestaltungen für einen Kontrollwechsel. Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex beträgt die Höhe von Abfindungszahlungen für die Vorstandsmitglieder 150 % des Abfindungs-Caps, was drei kapitalisierten Jahresgesamtbezügen entspricht. Stephan Rind hat sein Sonderkündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels am 2. März 2011 ausgeübt, Volker Lemke am 1. April 2011.

V. Angaben nach § 289a Abs. 4 HGB „Erklärung zur Unternehmensführung“

Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung mit dem Ziel der nachhaltigen Steigerung unseres Unternehmenswertes und der Schaffung von Mehrwert für unser Unternehmen ist uns ein besonderes Anliegen. Es ist unser Anspruch, das uns von Anlegern, Geschäftspartnern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebrachte Vertrauen dauerhaft zu bestätigen und unsere transparente Unternehmensführung fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist für uns daher von besonderer Bedeutung. Unsere aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre finden Sie auf unserer Internetseite www.colonia.ag. Im Kapitel Investor Relations unter dem Punkt Corporate Governance.

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir über die gesetzlichen Bestimmungen, deren Einhaltung für uns eine Selbstverständlichkeit ist, hinaus Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert. Diese Grundsätze basieren auf unseren generellen Wertvorstellungen und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Relevante Angaben zu unseren Unternehmensführungspraktiken können der Erklärung zur Unternehmensführung auf unserer Internetseite www.colonia.ag unter Investor Relations/Corporate Governance entnommen werden. Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet die Entsprechenserklärung bzw. einen Verweis auf die entsprechende Internetseite, Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken sowie eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.